

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
VON MARTINREA DEUTSCHLAND
("AEB")**

Stand: 08/2019

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- (a) Martinrea im Sinne dieser Bedingungen ist das jeweilige bestellende Martinrea Unternehmen. Diese AEB finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe von Martinrea. Sie gelten insbesondere in gleichem Maße für den Einkauf von Produkten und Produktionsmaterial sowie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Waren und Gegenständen jeder Art (einzeln das "**Produkt**" und zusammen die "**Produkte**"), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser AEB nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung der Produkte an Martinrea akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.
- (b) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn die Geltung dieser AEB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- (c) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, selbst dann nicht, wenn Martinrea diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Martinrea die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen werden. Dies gilt selbst für den Fall, dass eine Bezahlung der Lieferung/Leistung durch Martinrea oder einen Dritten erfolgt ist.
- (d) Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Martinrea ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Martinrea zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Soweit Martinrea nicht ausdrücklich auf das Angebot Bezug nimmt, wird dieses nicht Bestandteil der Bestellung. Anfragen von Martinrea beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von Martinrea zur Angebotsabgabe binden Martinrea in keiner Weise.
- (e) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen (beim bestellenden Werk) nach Zugang schriftlich an, so ist Martinrea zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser AEB ist jede schriftliche Aufforderung von Martinrea an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes.

- (f) Besteht mit dem Lieferanten eine regelmäßige Geschäftsbeziehung in der auf Basis von Lieferabrufen bestellt wird, gilt folgendes: Ein Lieferabruf wird spätestens verbindlich, wenn der Lieferant bei Just-In-Time Belieferung nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen, bei sonstiger Belieferung nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen (beim bestellenden Werk) seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, um die Mengen inklusive Vorschaumengen (für maximal 6 (sechs) Monate ab Übertragungstag des Lieferabrufs) erfüllen zu können. Lieferabrufe sind, wenn nicht anderweitig geregelt, verbunden mit einer Fertigungsfreigabe für 4 (vier) Wochen ab Übertragungstag des Abrufs sowie einer Materialfreigabe für weitere 4 (vier) Wochen. Darüber hinaus stellt der Abruf nur eine unverbindliche Vorschau dar.
- (g) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und/oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung seitens Martinrea. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Datenfernübertragungssystem erfolgt. Kann Martinrea durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass Martinrea eine Erklärung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.
- (h) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht. Selbiges gilt für Kostenvoranschläge des Lieferanten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. PREISE, VERSAND UND VERPACKUNG

- (a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise (netto) und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere Verpackung dar. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis "DDP" (*Delivered Duty Paid*) gemäß Incoterms 2010, d.h. verzollt und versteuert im Namen und auf Rechnung des Lieferanten frei Verwendungsstelle. Sollte mit dem Lieferanten die gesonderte Berechnung von Verpackungskosten vereinbart worden sein, dürfen diese nur die Selbstkosten enthalten soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Gefahr geht,

auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Martinrea über, wenn die Produkte an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben werden.

- (b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 vereinbart, bei denen Martinrea den Transport oder die Verzollung bezahlt, hat der Transport oder die Verzollung der Produkte mit einer von Martinrea vorgeschriebenen Spedition zu erfolgen.
- (c) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Lieferant dies Martinrea unverzüglich mitteilen und automatisch Martinrea diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.
- (d) Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von Martinrea nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit Martinrea zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.
- (e) Der Lieferant ist für seinen Lieferumfang für die für Martinrea kostenfreie Beschaffung von Unterlagen zuständig, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen und Ursprungs- bzw. Präferenzklärungen sowie andere Angaben, die sich auf Herkunft der Produkte oder enthaltenen Materialien beziehen. Soweit Martinrea die hierzu notwendigen Informationen mitgeteilt hat, gilt dies auch für Unterlagen die bis zur Lieferung des Martinrea-Produkts an die Martinrea-Kunden erforderlich sind. Mindestens einmal pro Jahr sowie bei Änderungen der den Erklärungen zugrunde liegenden Sachverhalten oder auf Anforderung legt der Lieferant kostenlos eine Präferenzklärung bzw. einen Ursprungsnachweis vor.
- (f) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Martinrea zu enthalten. Angebote sind mit der Anfragenummer zu versehen.
- (g) Bei Lieferungen aus Drittländern ist bei Anlieferung ein eindeutiger Verzollungsnachweis vorzulegen. Martinrea oder eine von Martinrea benannte Verwendungsstelle kann bei fehlendem Nachweis die Annahme der entsprechenden Produkte verweigern.

- (h) Teillieferungen sind nur nach Absprache zulässig. Martinrea behält sich die Zurückweisung von vorzeitigen Lieferungen vor.
- (i) Die Übertragung des Eigentums an der Ware auf Martinrea hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Martinrea jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung. Martinrea bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (j) Die Entgegennahme der gelieferten Produkte und/oder ihre Bezahlung durch Martinrea stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.
- (k) Die Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und der Einsatz von Verpackungsmaterialien minimiert wird. Die Rücknahmepflicht des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant die Verpackung unentgeltlich zurückzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Lieferant die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von Martinrea tragen.

3. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG UND HÖHERE GEWALT

- (a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung oder im Lieferabruf genannten Liefertermine verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (relatives Fixgeschäft). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang des Produkts bei der von Martinrea genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ansonsten hat der Lieferant das Produkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet Martinrea unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Verzugseintritt ab dem Zeitpunkt des Verstreichens des Liefertermins und die damit verbundenen Verzugsfolgen werden dadurch nicht berührt.
- (b) Befindet sich der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Martinrea berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Auftragssumme pro

Kalendertag, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme, zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadenersatz- oder Schadenersatzanspruch anzurechnen. Das Recht von Martinrea einen höheren Schaden nachzuweisen, und das Recht des Lieferanten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt. Bei vorbehaltloser Annahme der verspäteten Lieferung behält sich Martinrea ausdrücklich die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder sonstiger Schadenersatzansprüche bis zum Fälligkeitstermin für die Bezahlung vor.

- (c) Erkennt der Lieferant, dass ein mit Martinrea vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Martinrea unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen. Der Verzugsseintritt ab dem Zeitpunkt des Verstreichens des Liefertermins und die damit verbundenen Verzugsfolgen werden dadurch nicht berührt.
- (d) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Martinrea sich das Recht vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin bei Martinrea auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Martinrea behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst zu dem vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen, der sich aus dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin ergibt.
- (e) Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die Martinrea ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen und Leistungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragsparteien einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Martinrea wird den Lieferanten hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.
- (f) Teillieferungen akzeptiert Martinrea nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (g) Auf das Ausbleiben notwendiger, von Martinrea zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er Martinrea schriftlich zur Überlassung der Unterlagen aufgefordert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- (h) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im

Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Martinrea ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit. Sofern kein relatives Fixgeschäft vorliegt, ist Martinrea zum Rücktritt vom nichterfüllten Teil des Vertrages berechtigt, wenn die Verzögerung länger als 2 (zwei) Wochen anhält.

- (i) Bei fortlaufender Nichteinhaltung der Lieferpflichten ist der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Frist verpflichtet alle zur Fertigung erforderlichen Produkte und Informationen an Martinrea zur Fertigung durch Martinrea oder durch Dritte herauszugeben (inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen), soweit diese nicht im Eigentum von Dritten stehen oder für die Belieferung an Dritte notwendig sind (Notfertigung). Die dadurch entstandenen Kosten trägt bei Verschulden der Lieferant. Ersatzansprüche gegen Martinrea sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- (j) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Martinrea nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

4. AUFBEWAHRUNG UND BEREITSTELLUNG VON DOKUMENTEN

Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Produkt stehenden Dokumente, insbesondere Rechnungen, Fracht- und Zolldokumente, Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für den Zeitraum der Serienbelieferung sowie der Ersatzteilversorgung, mindestens 10 (zehn) Jahre für Martinrea aufzubewahren und Martinrea auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen. Sofern Kunden von Martinrea eine längere als die genannte Aufbewahrungsfrist fordern, erklärt sich der Lieferant nach Mitteilung einer solchen, längeren Frist bereit, auch diese zu gewährleisten.

5. RECHNUNGSErTEILUNG UND ZAHLUNG

- (a) Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung, insbesondere bei fehlender Bestellnummer, steht Martinrea ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- (b) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnung durch Martinrea innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto. Der

jeweils spätere Termin der Lieferung oder des Rechnungseingangs ist für den Fristbeginn maßgeblich.

- (c) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder Nachweise über Materialeigenschaften vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Martinrea zu übersenden. Die Zahlungsfrist gem. Ziffer 5. (b) beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- (d) Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Produkte. Bei mangelhafter Lieferung ist Martinrea berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (e) Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer branchenüblichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer für Martinrea akzeptablen Geschäftsbank zu leisten.
- (f) Gerät Martinrea in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern.
- (g) Gerät Martinrea in Zahlungsverzug, kann der Lieferant erst nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung und erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten.

6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Martinrea nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Martinrea ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit Martinrea im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Martinrea ist darüber hinaus berechtigt, mit Forderungen von Martinrea gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit Martinrea im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen.

7. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- (a) Auch nach Vertragsabschluss kann Martinrea, Änderungen in Bezug auf die Produkte verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des

Lieferanten zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, Martinrea Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich zieht oder eine Anpassung der Liefertermine erfordert, muss der Lieferant Martinrea hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten vereinbaren, über die Martinrea eine Änderungsbestellung erteilt. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Lieferant der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

- (b) Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Martinrea, Änderungen in Bezug auf die Produkte vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design, Software, Konstruktionen, Produktionsprozess, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

8. GEWÄHRLEISTUNG

- (a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (b) Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch Martinrea und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Martinrea nicht auf die Gewährleistungsansprüche.
- (c) Das Recht von Martinrea auf Nacherfüllung erstreckt sich zunächst auf die Nachlieferung eines mangelfreien Produkts durch den Lieferanten. Im Einzelfall kann zwischen den Parteien auch eine Nachbesserung der mangelhaften Produkte vereinbart werden. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm, Martinrea und/oder Dritten entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die gelieferten Produkte in Geräten und anderen Produkten für die weltweite Fahrzeugindustrie Verwendung finden und daher die Höhe der Aufwendungen maßgeblich vom Verwendungsort der Fahrzeuge bestimmt werden können.

- (d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie Martinrea unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann Martinrea ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Martinrea kann einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen, wenn es für Martinrea unzumutbar ist, die Mangelbeseitigung durch den Lieferanten abzuwarten, insbesondere wenn eine sofortige Mangelbeseitigung zur Abwendung erheblicher Schäden oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit geboten ist. Dies gilt nur, wenn nicht der Lieferant die Mangelbeseitigung nach § 439 Abs. 4 BGB verweigern kann.
- (e) Weitergehende Ansprüche von Martinrea, insbesondere auf Schadenersatz oder wegen Garantien des Lieferanten, bleiben unberührt.
- (f) Der Lieferant hat Martinrea bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat Martinrea von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Martinrea gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- (g) Sofern das Produkt bereits verbaut und an den Kunden von Martinrea geliefert wurde, erhält der Lieferant Teile zur Untersuchung, soweit Martinrea diese von ihren Kunden erhält. Martinrea weist Mängel entsprechend der Martinrea-Kundenprozesse nach, in der Regel auf Basis von Hochrechnungen der Untersuchungen vorgelegter Produkte mit gleichem Fehlerbild aus festgelegten Referenzmärkten. Soweit Martinrea dem Lieferanten Produkte zur Untersuchung zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Kosten des Lieferanten.
- (h) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, mit dem Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Ablieferung des Produkts bei Martinrea. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen beginnt die Verjährungsfrist von neuem.
- (i) Bei Sachmängeln an Produkten, die ihrer üblichen Verwendung nach im Automobilbereich verwendet werden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf von 30 (dreißig) Monaten entweder seit der Fahrzeugerstzulassung oder dem Zeitpunkt der Nachrüstung oder dem Ersatzteile-Einbau im bereits zugelassenen Fahrzeug, spätestens jedoch

36 (sechsdreißig) Monate nach Ablieferung (Ablauffrist). In den Fällen der Nachrüstung und des Ersatzteile-Einbaus verlängert sich die Ablauffrist auf 48 (achtundvierzig) Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

- (j) Verpflichtet sich Martinrea gegenüber einem ihrer Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mangelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial und/oder Produkte liefert, verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.

9. HAFTUNG

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AEB etwas anderes geregelt ist. Wird Martinrea von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der Lieferant nach diesen AEB oder dem Gesetz haftet, so hat der Lieferant Martinrea von diesen Ansprüchen freizustellen.

10. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

- (a) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat und Martinrea dadurch wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen wird, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von Martinrea Schadenersatz zu leisten oder Martinrea gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen. Die Pflichten der Lieferanten umfassen dabei auch die Kosten, die Martinrea durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt Martinrea im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis Martinrea zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von Martinrea zuzurechnen sind. In entsprechenden Produkthaftungsfällen wird der Lieferant Martinrea im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- (b) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch Martinrea, den Martinrea-Kunden oder sonstige Dritte, haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der

Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

- (c) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch Martinrea, Martinrea-Kunden oder sonstigen Dritten, wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.
- (d) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Martinrea hat er den Abschluss einer solchen Produkthaftpflichtversicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von 2 (zwei) Wochen zu liefern, so hat Martinrea das Recht, eine solche Produkthaftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. QUALITÄTSSICHERUNG UND WARENEINGANGSKONTROLLE

- (a) Der Lieferant hat für seine Produkte eine nach Art und Umfang geeignete, den anerkannten und neuesten Stand der Regeln der Technik entsprechende Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durchzuführen. Auf Aufforderung von Martinrea hat der Lieferant diese (etwa durch Kopie eines jeweils aktuellen Zertifikats von akkreditierter Stelle) gegenüber Martinrea nachzuweisen. Soweit Martinrea dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit Martinrea eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Mindestanforderung ist ein zertifiziertes QM-System nach DIN ISO 9001, IATF 16949 oder gleichwertig. Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren.
- (b) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 16 (sechzehn) Jahre lang aufzubewahren und Martinrea bei Bedarf vorzulegen; auf die VDA-Schrift Band 1 "Nachweisführung" in ihrem aktuellsten Stand wird hingewiesen.
- (c) Die Erstbemusterung erfolgt nach VDA-Schrift Band 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen" bzw. nach PPAP (AIAG) in ihrem jeweils aktuellsten Stand. Zusätzlich zur Erstbemusterung hat der Lieferant alle Materialdaten jeweils in das Internationale

Materialdatensystem (IMDS) einzugeben. Der freigegebene und akzeptierte Eintrag in das Internationales Materialdatensystem (IMDS) ist Bestandteil und Voraussetzung für die Freigabe der Erstmuster. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Produkte kontinuierlich zu prüfen.

- (d) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 11 verpflichtet.
- (e) Martinrea hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten einzuhalten.
- (f) Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Produkte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Martinrea, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die Martinrea aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortwechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette im Sinne von Satz 1 oder ihm bekannte Unterauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird der Lieferant Martinrea umgehend informieren.
- (g) Die Untersuchungspflicht von Martinrea bei Wareneingang ist beschränkt auf eine Prüfung der Menge und Identität des Produkts sowie auf eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat Martinrea dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
- (h) Soweit im üblichen Geschäftsablauf (verdeckte) Mängel festgestellt werden, hat Martinrea diese dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab deren Entdeckung, dem Lieferanten zugeht.

12. WERKZEUGE UND BEISTELLUNG

- (a) Sofern Martinrea dem Lieferanten Material oder Teile zur Verfügung stellt (Beistellungen), verbleiben diese im Eigentum von Martinrea. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für Martinrea als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Martinrea an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigeestellten Sache (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert des Gesamterzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Sofern die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der

Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an Martinrea überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von Martinrea oder das Miteigentum von Martinrea im Namen von Martinrea. Der Lieferant führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur auf seine Kosten durch; dabei festgestellte Abweichungen gehen zu seinen Lasten.

- (b) Produktions- und Prüfmittel die von Martinrea zur Verfügung gestellt werden (Beistellungen), oder von Martinrea bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum von Martinrea und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum des Martinrea-Kunden zu kennzeichnen. Diese werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit Martinrea geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Herausgabepflicht trifft den Lieferanten auch im Falle eines gegen ihn gerichteten Insolvenzantrages oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.
- (c) Die oben genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Produkten für Martinrea eingesetzt und verwendet werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten. Der Lieferant darf die Gegenstände ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Martinrea nicht verlagern. Ferner dürfen die Gegenstände vom Lieferanten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Martinrea weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert werden.
- (d) Im Übrigen sind die oben genannten Gegenstände sofern erforderlich auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird.
- (e) Der Lieferant trägt die Gefahr solange die oben genannten Gegenstände sich in seinem Gewahrsam befinden und hat diese angemessen zum Neuwert zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Martinrea ab. Martinrea nimmt die Abtretung an. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den oben genannten Gegenständen nicht zu.
- (f) Sofern der Lieferant von Martinrea überlassene Guss- oder Walzprodukte bearbeitet, hat er die entsprechende Ware nach Artikelnummer, Artikelzustand und Bearbeitungsstatus bestandsmäßig in einem Verzeichnis zu führen. Der Lieferant hat Martinrea bei Inventuren, die solche Produkte betreffen, zu unterstützen und die jederzeitige Zugänglichkeit sowie Rückführung zu ermöglichen.

13. SCHUTZRECHTE

- (a) Der Lieferant gewährleistet, dass Martinrea oder Martinrea-Kunden durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie der Europäischen Union oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Slowakei, Spanien, Schweden, China, Japan, Brasilien, Mexiko, Kanada, Ungarn, Südafrika oder USA verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er Martinrea und ihre Kunden auf erste Anforderung von Martinrea von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Martinrea in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.
- (b) Martinrea ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns mit Zustimmung des Lieferanten, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Produkte und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- (c) Falls der Bestellumfang unter diesen AEB Entwicklungsarbeiten enthält, die durch Martinrea abgegolten werden, ggf. auch über den Teilepreis, erhält Martinrea an den Entwicklungsergebnissen, z.B. an den Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares und inhaltlich unbegrenztes Recht, diese Entwicklungsergebnisse in beliebiger Weise zu nutzen.

14. GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONSVERWENDUNG UND SICHERHEIT

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis von Martinrea an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt, zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Unterlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich, Daten von Martinrea und eigene, für die Lieferung der Produkte notwendige Daten nach dem neuesten Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Insbesondere hat der Lieferant Daten von Martinrea (mit Ausnahme von E-Mail Kommunikation) streng von den Daten anderer Kunden zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende

Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Kunden auf diese Daten von Martinrea einzurichten. "Daten" in diesem Sinne sind Informationen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

- (c) Martinrea behält sich an von ihr zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Bestellungen von Martinrea zu verwenden. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Martinrea angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen nach ihrer Herstellung in das Eigentum von Martinrea über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und Martinrea vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für Martinrea verwahrt.
- (d) Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Unterlagen, Speichermedien und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf das Verlangen von Martinrea hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung hat auf Wunsch von Martinrea oder nach Beendigung des Lieferauftrages zu erfolgen. Der Lieferant hat die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung auf Wunsch von Martinrea schriftlich zu bestätigen.
- (e) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an Martinrea herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant Martinrea auf Wunsch von Martinrea schriftlich zu bestätigen. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zur Aufbewahrung von vertraulichen Unterlagen oder sonstigen Speichermedien verpflichtet ist.
- (f) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Martinrea nicht mit der Geschäftsverbindung werben oder für Martinrea gefertigte Produkte ausstellen. Gleiches gilt für die Verwendung bzw. Nutzung eines Firmenlogos.
- (g) Sofern Martinrea und der Lieferant eine individuelle Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, geht diese individuelle Vereinbarung den Regelungen zur Geheimhaltung und Informationsnutzung in diesen AEB vor.

- (h) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 14. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

15. LIEFERANTENHANDBUCH, GESETZE, VORSCHRIFTEN UND ANWENDBARE DOKUMENTE

- (a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Lieferantenhandbuches von Martinrea (*Supplier Requirements Manual*), welches unter <https://www.martinrea.com/about-us/suppliers/> heruntergeladen werden kann und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird, jederzeit einzuhalten.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich für sämtliche Lieferungen/Leistungen die anerkannten und dem entsprechend dem neuesten Stand entsprechenden Regeln der Technik sowie die anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten und die Lieferungen entsprechend bereitzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und etwaiger vom Endkunden genannter Bestimmungsländer zu erfüllen. Etwaige Bestimmungsländer sind dem Lieferanten mitzuteilen. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften erforderlich sind, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung von Martinrea einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird von dieser Zustimmung nicht berührt. Etwaige Bedenken gegen die von Martinrea gewünschte Art der Ausführung hat der Lieferant Martinrea unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (c) Der Lieferant stellt die Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung, insbesondere Vorschriften für Chemikalien/Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften in Deutschland, der EU und anderen relevanten Staaten, unter anderem der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006), EU-Richtlinie "Allgemeine Produktsicherheit" RoHS (RL 2001/95/EG) sowie der EU-Altfahrzeugrichtlinie ELV (RL 2000/53/EG) sicher. Dem Lieferanten ist etwa bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006) nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind; der Lieferant verpflichtet sich daher die vorgesehene Vorregistrierung und Registrierung jeweils fristgerecht durchzuführen. Martinrea ist in keinem Fall verpflichtet eine solche Vorregistrierung oder Registrierung durchzuführen. Bei vorliegenden Substitutionsempfehlungen ist eine Alternativenbewertung dokumentiert durchzuführen. Dies bezieht sich neben dem gelieferten Produkt auch auf Einzelstoffe, die im Produkt

verarbeitet, als Hilfs- und Betriebsstoff eingesetzt oder als Beschichtung aufgebracht werden. Der Lieferant hat für die relevanten Bestandteile die Systeme, die der Einhaltung solcher Vorschriften dienen (z.B. das Internationales Materialdatensystem (IMDS)) auf eigene Kosten mit den benötigten Informationen auszustatten; die Bestandteile gelten damit als deklariert.

- (d) Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er fördert den Einsatz proaktiver, umweltverträglicher Praktiken. Der Lieferant hält die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung ein und verpflichtet sich zur Einhaltung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten.
- (e) Martinrea behält sich vor, einen Abgleich von Lieferantendaten entsprechend der EU-Verordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 (EU-Anti-Terror-Verordnungen) durchzuführen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und stellt für seinen Lieferumfang zu jeder Zeit die Einhaltung dieser EU-Verordnungen sicher. Der Lieferant ist verpflichtet, Martinrea darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach deutschem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes in Güterlisten erfasst sind. Darüber hinaus ist der Lieferant auf Nachfrage unverzüglich zu jeglicher Auskunft aus Exportkontrollrecht verpflichtet.
- (f) Jede Partei bestätigt, dass sie ihre Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die für sie im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und Gesetze zum Schutz von Persönlichkeitsrechten gelten (z.B. EU-DSGVO, soweit anwendbar), erfüllt hat und weiterhin erfüllen wird.
- (g) Der Lieferant darf, sofern ein Zutritt zu Martinrea bzw. ein Zugriff auf Martinrea-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- bzw. Zugriffsberechtigung durch Martinrea erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die Martinrea oder eine Tochtergesellschaft von Martinrea ein Haus- bzw. Zutrittsverbot oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat. Für alle Leistungen auf dem Betriebsgelände von Martinrea gilt die "Richtlinie für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte (FB-PU-012)", welche im Internet unter www.martinrea-honsel.com/downloads abrufbar ist und dem Lieferanten

auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.

- (h) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- (i) Zur Sicherung der Lieferkette verpflichtet sich der Lieferant, dass Produkte, die im Auftrag von Martinrea geliefert oder von Martinrea übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten, an sicheren Lager und Umschlagsorten gelagert, verarbeitet und bearbeitet sowie verladen werden, und während der Produktion, Verarbeitung und Bearbeitung sowie Lagerung und Verladung vor ungeschützten Zugriffen geschützt sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, dass das (i) für Produktion, Lagerung, Verarbeitung oder Bearbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Produkte, (ii) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitnehmerüberlassung, und (iii) im Rahmen von Werkleistungs-, Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen eingesetzte Personal zuverlässig und geschult ist.
- (j) Sofern besondere Martinrea-Dokumente (Arbeitsanweisungen, Formblätter, Checklisten) zu beachten sind, werden diese dem Lieferanten im Wege der schriftlichen Bestellung mitgeteilt.
- (k) Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gegenüber Martinrea zur umfassenden Mitwirkung an der Untersuchung und Aufarbeitung von Produkt- oder Produktdatenfälschungsvorwürfen sowie anderweitigen Qualitätsmängeln gegenüber dem Lieferanten oder seinen Unterlieferanten und stellt Martinrea hierzu nach entsprechender Aufforderung insbesondere alle erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Daten zur Verfügung.

16. VERSICHERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz weltweit im Hinblick auf seine Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung mit Martinrea sicherzustellen und dies auf Verlangen von Martinrea nachzuweisen. Zur versicherungstechnischen Abdeckung der Risiken der Produkthaftung (einschließlich des Rückrufrisikos) gilt Ziffer 10(d) der AEB.

17. ERSATZTEILBELIEFERUNG

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilbelieferung während der Serienproduktion der Martinrea-Produkte, in welchem das Produkt Verwendung findet, sowie für einen Mindestzeitraum von weiteren 15 (fünfzehn) Jahren nach Ende der Serienproduktion der

Martinrea-Produkte, an Martinrea zu gewährleisten. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant Martinrea die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein. In einem Zeitraum von 3 (drei) Jahren oder einem anderen mit einem Kunden vereinbarten, längeren Zeitraum, hat der Lieferant die Produkte zum letzten gültigen Serienpreis zu liefern bzw. zu erbringen.

- (b) Martinrea ist berechtigt, die Produkte, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei Unterlieferanten des Lieferanten oder bei jedem Dritten zu beziehen.
- (c) Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 17(a) genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt, Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an Martinrea herauszugeben.

18. INSPEKTIONEN, QUALITÄTSAUDITS UND ESKALATIONSPROZESS

- (a) Martinrea kann jederzeit nach angemessener Ankündigung, während der normalen Geschäftszeiten und in Abständen, in denen Martinrea es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen des Lieferanten, in denen der Lieferant die Produkte fertigt, vornehmen bzw. durch Dritte vornehmen lassen. Martinrea steht das Recht zu, den Vertrag mit dem Lieferanten durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten einzuhalten.
- (b) Für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung einer Anforderung aus dem nach Ziffer 11(a) geltenden Qualitätsmanagementsystem durch den Lieferanten wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000 fällig.
- (c) Sofern Martinrea oder deren Kunden aufgrund wiederkehrender Qualitätsmängel an Produkten des Lieferanten Programme oder Maßnahmen einleiten, um die Qualitätssituation zu verbessern, so hat der Lieferant daran in vollem Umfang mitzuwirken und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

19. INFORMATIONSPFLICHTEN, KÜNDIGUNGSRECHT BEI MANGELNDER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND VERSCHLECHTERUNG DER VERMÖGENSVERHÄLTNISSE DES LIEFERANTEN

- (a) Der Lieferant hat Martinrea unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Lieferbeziehung zwischen Martinrea und dem Lieferanten, wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Lieferant die zuständige(n) Martinrea Einkaufsfachstelle(n) informiert. Eine für die Lieferbeziehung wesentliche Änderung liegt

insbesondere vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Lieferanten, einer Verschmelzung oder Spaltung des Lieferanten mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Lieferanten als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft des Lieferanten durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen.

- (b) Der Lieferant hat Martinrea rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant Martinrea auf schriftliche Anforderung von Martinrea jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es Martinrea erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Martinrea ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden von Martinrea bekannt werden.
- (c) Martinrea ist berechtigt, jederzeit die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten hinsichtlich Preisen, Qualität und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Sollte der Lieferant nicht mehr wettbewerbsfähig sein, wird Martinrea eine angemessene Frist setzen um dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, seine Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen. Sollte dem Lieferanten dies nicht innerhalb der Frist gelingen, kann Martinrea den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (d) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, kann Martinrea vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.
- (e) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages, muss der Lieferant Martinrea Eigentum, Unterlagen sowie alle sonst von Martinrea zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückgeben.

20. AUFTRAGSVERGABE AN DRITTE

- (a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Martinrea den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Sofern die

Zustimmung von Martinrea vorliegt, hat der Lieferant dem Dritten alle Verpflichtungen, die bei der Leistungserbringung und/oder sonstigen Vertragsausführung ihn selbst gegenüber Martinrea treffen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Gesamtverantwortung für die durch den Lieferanten an den Dritten übertragenen Leistungen verbleibt gegenüber Martinrea beim Lieferanten.

- (b) Beauftragt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Martinrea einen Dritten mit der Leistungserbringung und/oder sonstigen Vertragsausführung, so hat Martinrea das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise aus irgendeinem Grund, einschließlich auf Grund einer Rechtsverletzung, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AEB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke dieser AEB oder des übrigen Vertrages. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Inhalts der AEB herbeigeführt werden.

22. ERFÜLLUNGORT

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Lieferanten die von Martinrea gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von Martinrea ist der Sitz von Martinrea.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

- (a) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Martinrea gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Arnsberg. Martinrea ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.